



Kommunale Richtlinie der Gemeinde Barßel zur Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen

für das förmlich festgelegte Stadtumbaugebiet "Barßel-Ortsmitte" im Förderprogramm Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortsteilkerne

Zur Regelung der Vergabe der Fördermittel hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 13.03.2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), rückwirkend zum 01.01.2024 die folgende kommunale Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Mit Beschluss und Aufnahme des Stadtumbaugebietes "Barßel-Ortsmitte" in das Städtebauförderprogramm "Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortsteilkerne" können in den kommenden Jahren umfangreiche Bau- und Ordnungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich im Stadtumbaugebiet umgesetzt werden.

Das Förderprogramm soll den zentralen Versorgungsbereich stärken und den Funktionsverlust und dem mographischen Wandel in der Innenstadt bewältigen sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben fördern. Die Gemeinde beabsichtigt, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohnund Geschäftsgebäuden im Stadtumbaugebiet mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen. Schwerpunkt ist hierbei die Sicherung und Weiterentwicklung des baulichen und städtebaulichen Charakters sowie der energetischen Sanierung der Gebäudehüllen. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde gemäß den Vorbereitenden Untersuchungen stehen.

§1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB gem. Nr. 5.3.3.1 (5) der niedersächsischen R-StBauF 2022 verfolgt den Zweck den privaten Gebäudebestand unter Berücksichtigung der Belange von Erhalt und Weiterentwicklung von Einzelhandel und Dienstleistungen, sowie der Stadtbildpflege zu modernisieren und zeitgemäß zu nutzen und schafft weitere Anreize für Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.

Die Gemeinde Barßel fördert mit Mitteln der Städtebauförderung auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF 2022) im vorgenannten Gebiet private Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Ortsbildpflege/-verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Fördergebiet/Sanierungsgebiet. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Barßel gem. den Vorbereitenden Untersuchungen einschließlich des ISEK sowie deren aktuelle und künftige Fortschreibungen stehen.

Förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. v. §177 BauGB an Gebäuden sind insbesondere Maßnahmen an der Gebäudehülle wie Erneuerung von Dach, Fenster und Fassaden sowie die hiermit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Baunebenkosten.











Des Weiteren können Modernisierungsmaßnahmen auch für die Wiedernutzung von Grundstücken mit Gebäuden im Zuge der Leerstandsbeseitigung und/oder -vermeidung- beispielsweise die Zusammenlegung von Ladenlokalen, die Verbesserung der Erreichbarkeit, die Erhöhung der Ausnutzung der Grundstücke und Folgemaßnahmen oder auch gestalterische, energetische sowie die Barrierefreiheit betreffende Anpassungen von Ladenfronten – gefördert werden. Förderfähig ist zudem der innenstadtbedingte Mehraufwand für die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen und innenstadtverträgliches Gewerbe.

Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.

§2 Art und Höhe der Zuwendungen

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen privater Eigentümer:innen/Fördermittelnehmer: innen gilt Folgendes:

- 1. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt i. d. R. durch einzelfallbezogene Pauschale.
- 2. Die Pauschale beträgt **30** % der förderfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung, höchstens jedoch **30.000 Euro**.
- 3. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Kostenerstattung/en an die Eigentümer:innen je Gebäude während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme.

§3 Fördervoraussetzungen

- 1. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Barßel gem. den Vorbereitenden Untersuchungen einschließlich der aktuellen Fortschreibung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) stehen.
- 2. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrags) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Barßel und den Eigentümer:innen, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.
- 3. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Einkommensteuergesetz, Bescheinigungsrichtlinien etc.) können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Förderung in Sanierungsgebieten steuerlich erhöht geltend gemacht werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser gebietsbezogenen steuerlichen Sonderabschreibung ist, dass entsprechend § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Eigentümer:innen geschlossen wurde.
- 4. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Unterzeichnung des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages sowohl zur Förderung als auch zur Wahrnehmung der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten, begonnen werden. Als Beginn zählt bereits die Auftragsvergabe.











- 5. Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 2.000,00 € betragen. Für jedes Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge bzw. bei umfassenden Modernisierungsmaßnahmen eine Kostenschätzung gem. DIN 276 beizubringen.
- 6. Berücksichtigung der Maßgaben der Förderrichtlinien zur "Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" inklusive der technischen Mindestanforderungen in der aktuellen Fassung zur Sicherzustellung der anerkannten Regeln der Technik einschließlich energetischer Standards.
- 7. Herstellung von Barrierefreiheit gemäß der DIN 18040-1 und 18040-2 zur Sicherstellung von Barriere Reduzierung, vor allem im Gebäudeumfeld und öffentlich zugänglichen Innenbereichen.
- 8. **Städtebaufördermittel sind nachrangig einzusetzen**. Durch die Eigentümer:innen ist darzulegen, ob und in welcher Höhe andere Förderungen in Anspruch genommen werden können.
- 9. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt per Einzelentscheidung durch die Gemeinde. Maßgeblich sind die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Städtebaufördermittel sind nachrangig einzusetzen.

§ 4 Antragsverfahren und Förderrechtliche Abwicklung

- Antragsberechtigt sind die Eigentümer:innen bzw. Eigentümergemeinschaften oder deren Bevollmächtigte innerhalb des Geltungsbereichs des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Barßel-Ortsmitte".
- 2. Die Antragsstellung der Eigentümer:innen erfolgt mit einem Formblatt bei der Gemeinde oder dem Sanierungsträger DSK GmbH. In Ausnahmen ist ein formloser, schriftlicher Antrag möglich.
- 3. Der Sanierungsträger bzw. die Gemeinde behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
- 4. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt per Einzelentscheidung durch die Gemeinde.
- 5. Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens der Eigentümer:innen dem Sanierungsträger eine prüffähige Schlussabrechnung inklusive Zahlungsnachweise und Fotos der durchgeführten Maßnahme vorzulegen. Der Sanierungsträger rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab. Verringern sich die förderfähigen Kosten, verringert sich die Förderung.
- 6. Die Förderung erfolgt ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.











§ 5 Inkrafttreten und Befreiung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft.

Die Richtlinie vom 30.03.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung /Ende der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme für das o.g. Sanierungsgebiet tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Barßel, den 13.03.2024 Der Bürgermeister





